

**Fachprüfungsordnung für den  
dualen Bachelor-Studiengang  
„Lebensmitteltechnologie“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 16.05.2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	3
§ 5	Alternative Prüfungsleistung	3
§ 6	Prüfungstermine	4
§ 7	Anmeldung zu Prüfungen	4
§ 8	Umfang und Art der Hochschulprüfung	4
§ 9	Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung	5
§ 10	Bachelor-Arbeit	5
§ 11	Wiederholung von Prüfungen	6
§ 12	In-Kraft-Treten	6

**Anlagen**

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

## **§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Science Ingenieur\*in für Lebensmitteltechnologie“- Abkürzung:  
„B.Sc.“

## **§ 2 Regelstudienzeit**

(1) Das duale Bachelor-Studium „Lebensmitteltechnologie“ wird in den Studienvarianten ausbildungsintegriertes Studium und praxisintegriertes Studium angeboten. Die Varianten unterscheiden sich in ihrer Ausrichtung und der Regelstudienzeit.

(2) Variante Ausbildungsintegriert (AI): Die Regelstudienzeit für das duale ausbildungsintegrierte Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt fünf Jahre (zehn Semester). Hierin enthalten sind zwei Ausbildungsjahre mit zugehörigem berufsqualifizierenden Abschluss, die Zeit für die gesamte Bachelorprüfung sowie die Abschlussarbeit. Es handelt sich um ein duales ausbildungsintegriertes Vollzeitpräsenzstudium mit Zeiten für die berufliche Ausbildung.

(3) Variante Praxisintegriert (PI): Die Regelstudienzeit für das duale Praxisintegrierte Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt vier Jahre (acht Semester). Hierin enthalten sind ein Praxisjahr, die Zeit für die gesamte Bachelorprüfung sowie die Abschlussarbeit. Es handelt sich um ein duales Praxisintegriertes Vollzeitpräsenzstudium mit Zeiten für die betriebliche Praxis.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ (AI und PI) wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ ist der Nachweis eines aktuellen, andauernden Bildungsvertrags (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag, Variante AI) oder Kooperationsvertrags (PI) entsprechend den von der Hochschule Neubrandenburg bereitgestellten Musterverträgen.

(3) Ist der duale Bachelor-Studiengang (AI und PI) zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 4 Anwesenheitspflicht**

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) als Prüfungsvorleistung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die\*den Studierende\*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die\*den Dozent\*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die\*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr\*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die\*der Dozent\*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die\*den Dozent\*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

## **§ 5 Alternative Prüfungsleistung**

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung ist im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ die Prüfungsleistung wissenschaftliches Poster vorgesehen und in den Modulen „Qualitätsmanagement in der Lebensmittelproduktion“, „Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion“ und „Vegane und vegetarische Lebensmittel“ anzufertigen. Im Modul „Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten“ kann ein wissenschaftliches Poster angefertigt werden. Ein wissenschaftliches Poster dient dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse zusammenfassend und anschaulich darzustellen. Inhalt des Posters können unter anderem eigene Forschungsergebnisse oder aufbereitete wissenschaftliche Daten aus einer umfangreichen Literaturrecherche sein. Poster bieten Nachwuchswissenschaftler\*innen unter anderem die Möglichkeit, Forschungsergebnisse auf Kongressen und anderen Veranstaltungen einem Fachpublikum zu präsentieren.

(2) Der Lehrzweck der Module „1. Projektarbeit“, „2. Projektarbeit“ und „Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten“ erfordert in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht folgende Anpassung der Prüfungsleistung „Hausarbeit“ gemäß § 15 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung. Im Modul „1. Projektarbeit“ ist der Umfang der Hausarbeit auf maximal 26 Seiten (Gruppenarbeit und Einzelarbeit) festgelegt. Im Modul „2. Projektarbeit“ ist als Prüfungsleistung eine Hausarbeit im Umfang von 20-40 Seiten anzufertigen. Im Modul „Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten“ kann eine Hausarbeit (Exposé) in einem Umfang von maximal 6 Seiten geschrieben werden.

## **§ 6 Prüfungstermine**

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Die Modulprüfungen der im 10. Semester (AI) beziehungsweise im 8. Semester (PI) als Blockveranstaltungen stattfindenden Module „Industrielle Biotechnologie“, „Technologie der Getreide- und veganen Ersatzprodukte“, „Qualitätsmanagement in der Lebensmittelproduktion“, „Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion“ und „vegane und vegetarische Lebensmittel“ finden gemäß § 18 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung direkt nach Beendigung der Module statt.

## **§ 7 Anmeldung zu Prüfungen**

Abweichend von § 11 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung kann eine Anmeldung zu der Modulprüfung in den Modulen 1.Projektarbeit und 2.Projektarbeit nur innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Anmeldung ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt soll durch schriftliche Mitteilung an das Immatrikulations- und Prüfungsamt oder über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem erfolgen.

## **§ 8 Umfang und Art der Hochschulprüfung**

(1) Im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ ist die Belegung eines Wahlpflichtmoduls im 7. Semester (PI) beziehungsweise 9. Semester (AI) und eines weiteren Wahlpflichtmoduls im 8. Semester (PI bzw. 10. Semester (AI) obligatorisch. Jeweils zu Beginn des Semesters, in dem das Wahlpflichtmodul belegt wird, hat die\*der Studierende festzulegen, welches Wahlpflichtmodul Eingang in die Gesamtnote finden soll. Eine nachträgliche Änderung des festgelegten Wahlpflichtmoduls, welches Eingang in die Gesamtnote finden soll, ist zu keinem Zeitpunkt möglich.

(2) Auf Antrag der\*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Wahlpflichtmodule des Studiengangs ersetzt werden durch:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

## **§ 9**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung**

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 10**

### **Bachelor-Arbeit**

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des dualen Bachelor-Studiengangs „Lebensmitteltechnologie“ im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit spätestens 20 Wochen vor dem Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt und beträgt neun Wochen. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit spätestens 17 Wochen vor dem Ende der Regelstudienzeit zu beginnen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der\*dem Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 ECTS-Punkte vergeben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 4 auf Antrag der / des Studierenden gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Alle Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs „Lebensmitteltechnologie“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 der Rahmenprüfungsordnung kann aufgrund der beruflichen Ausbildung der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der\*dem Prüfer\*in auf Grundlage eines Antrags Studierenden Wiederholungsprüfungen über das Folgesemester hinaus gewähren. Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welchem Semester die Wiederholungsprüfung anzutreten ist und informiert das Prüfungsamt.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der\*des Studierenden zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

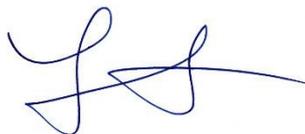
## **§ 12 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 11.05.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 16.05.2022

Neubrandenburg, 16.05.2022



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20.05.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*